

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN B2B

Version 1.1 • 5. Oktober 2026

Verkäufer	TOMPOL-MED Ludmiła Biadaszkiewicz-Strugała, Verkauf unter der Marke ProRoof
Sitz / Anschrift	ul. Kwiatowa 17, 63-200 Jarocin, Polen
Steuernr. / USt-IdNr.	617-133-52-65 / PL6171335265
REGON	250782397
Kontakt Vertrieb	office@prorooof-systems.eu +48 509 288 203
Website	www.prorooof-systems.eu

Dieses Dokument gilt ausschließlich für den B2B-Verkauf.

Übersetzung des polnischen Originals (zur Information). Bei Abweichungen ist die polnische Fassung maßgeblich und verbindlich (§ 22).

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) regeln den Verkauf von Produkten durch TOMPOL-MED Ludmiła Biadaszkiewicz-Strugała, die unter der Marke ProRoof verkauft, im Folgenden „Auftragnehmer“.
2. Die AVB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern und anderen Rechtssubjekten, die Produkte im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erwerben, im Folgenden „Besteller“.
3. Die AVB sind nicht für den Verkauf an Verbraucher bestimmt. Gewähren zwingende Rechtsvorschriften einer natürlichen Person, die ein Gewerbe betreibt, im Zusammenhang mit einem konkreten Vertrag bestimmte Rechte, haben diese Vorschriften Vorrang vor einer entgegenstehenden Bestimmung der AVB.
4. Die AVB sind Bestandteil des Vertrags, wenn sie dem Besteller vor Vertragsschluss in einer Weise zur Verfügung gestellt wurden, die es ermöglicht, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, zu speichern und später wiederzugeben.
5. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten gilt folgende Rangfolge: der von den Parteien unterzeichnete individuelle Vertrag, die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, das angenommene Angebot des Auftragnehmers, diese AVB und anschließend die übrigen Dokumente zur Bestellung.
6. Allgemeine Einkaufsbedingungen, Regelwerke oder sonstige Vertragsmuster des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, der Verkäufer hat sie ausdrücklich in Textform oder schriftlich akzeptiert.

§ 2. Begriffsbestimmungen

1. **Produkt** – eine bewegliche Sache, die vom Auftragnehmer angeboten oder gefertigt wird, insbesondere Dachüberlauf, Notüberlauf, Element der Dachentwässerung, Element aus Edelstahl, PVC/PVC-U, TPO/FPO, Element für Bitumenabdichtung, Blechelement, nach Maß gefertigtes Element oder ein anderes im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnetes Produkt.
2. **Individualprodukt** – ein Produkt, das nach den Abmessungen, der Zeichnung, dem Entwurf, der Konfiguration oder sonstigen Anforderungen des Bestellers gefertigt oder verändert wird.
3. **Angebot** – ein vom Auftragnehmer unterbreitetes kommerzielles Angebot zu Produkten.
4. **Bestellung** – eine Erklärung des Bestellers, in der Produkte, Menge, Parameter und die vereinbarten Kaufbedingungen angegeben sind.
5. **Auftragsbestätigung** – ein Dokument oder eine Antwortnachricht des Auftragnehmers, mit der die Annahme der Bestellung zur Ausführung bestätigt wird.
6. **Vertrag** – ein zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller geschlossener Kauf- oder Liefervertrag.
7. **Technische Dokumentation** – insbesondere Zeichnungen, Skizzen, 2D-/3D-Modelle, CAD-Dateien, Spezifikationen, Maßzusammenstellungen und sonstige Dokumente zum Produkt.

§ 3. Informationen zu Produkten und Angeboten

1. Informationen auf der Website des Auftragnehmers, in Katalogen, Werbematerialien, Preislisten, Visualisierungen, Fotografien und 3D-Modellen sind rein informativ, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Fotografien, Visualisierungen und Modelle von Produkten können eine beispielhafte Ausführung darstellen.

3. Zulässig sind übliche technologische Abweichungen, die sich insbesondere aus manueller Fertigung, Materialeigenschaften, Schweiß-, Biege- und Schleifprozessen, Oberflächenbehandlung oder anderen Produktionsprozessen ergeben, sofern sie die vereinbarte Funktionalität des Produkts nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. Das Angebot gilt für den darin angegebenen Zeitraum. Ist kein Gültigkeitszeitraum angegeben, kann das Angebot bis zum Vertragsschluss geändert oder zurückgezogen werden.
5. Der im Angebot angegebene Preis umfasst den darin festgelegten Umfang. Eine Änderung von Abmessungen, Material, Produktanzahl, Ausführungsart, Lieferung oder anderen Parametern kann eine Änderung von Preis und Lieferzeit zur Folge haben.

§ 4. Abmessungen und Toleranzen

1. Sofern im Angebot, in der Bestellung, in der Technischen Dokumentation oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist, gilt für die Abmessungen von manuell oder individuell gefertigten Produkten eine Fertigungstoleranz von ± 3 mm.
2. Eine Produktabmessung innerhalb der vereinbarten Toleranz stellt für sich genommen keine Vertragswidrigkeit des Produkts dar.
3. Ist aufgrund der Montageart oder der Projektanforderungen eine geringere Toleranz erforderlich, hat der Besteller den Auftragnehmer vor Vertragsschluss darüber zu informieren.
4. Besondere Toleranzen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
5. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der dem Auftragnehmer übermittelten Abmessungen, Daten, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen und sonstigen Informationen.
6. Hat der Auftragnehmer die Technische Dokumentation auf Grundlage der Daten des Bestellers erstellt und zur Freigabe übersandt, kann die Produktion nach Freigabe durch den Besteller beginnen.
7. Die Freigabe der Technischen Dokumentation bedeutet die Bestätigung des Bestellers insbesondere der Abmessungen, Mengen, Konfiguration, des Materials und der sonstigen darin angegebenen Parameter.

§ 5. Vertragsschluss und Annahme der AVB

1. Die Aufgabe einer Bestellung durch den Besteller bedeutet nicht deren automatische Annahme durch den Auftragnehmer, es sei denn, aus dem angewandten Verkaufsprozess ergibt sich eindeutig etwas anderes.
2. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer dem Besteller die Auftragsbestätigung übersendet oder die Bestellung auf andere eindeutige Weise annimmt.
3. Voraussetzung für die Geltung der AVB für den Vertrag ist, dass sie dem Besteller vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurden und er die Möglichkeit hatte, sie zur Kenntnis zu nehmen.
4. Bei Online-Bestellungen akzeptiert der Besteller die AVB, indem er vor Aufgabe der Bestellung das entsprechende Kontrollkästchen markiert.
5. Bei per E-Mail aufgegebenen Bestellungen können die AVB als Anhang zum Angebot, zur Auftragsbestätigung oder zu einer dem Vertragsschluss vorausgehenden Nachricht übermittelt werden. Der Auftragnehmer kann eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Annahme verlangen.
6. Elektronisch zur Verfügung gestellte AVB sollten vom Besteller gespeichert und später wiedergegeben werden können.

§ 6. Änderung oder Stornierung der Bestellung

1. Nach Vertragsschluss ist der Besteller nicht berechtigt, die Bestellung einseitig zu stornieren oder zu ändern, es sei denn, ein solches Recht ergibt sich ausdrücklich aus dem Vertrag.
2. Individualprodukte werden für einen konkreten Besteller gefertigt und eignen sich möglicherweise nicht für einen Weiterverkauf.
3. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen der Stornierung oder Änderung der Bestellung zustimmen.
4. Bei Zustimmung zur Stornierung der Bestellung kann der Auftragnehmer diese davon abhängig machen, dass der Besteller die vom Auftragnehmer festgelegten, begründeten Stornierungskosten zahlt, insbesondere die Kosten für

Planungs- und technische Arbeiten, gekaufte oder bestellte Materialien, begonnene oder abgeschlossene Produktion, Subunternehmer, Verpackung, Lagerung und Transport.

5. Die Gesamthöhe der Stornierungskosten darf 100 % des Nettowerts des stornierten Teils der Bestellung nicht überschreiten, unbeschadet sonstiger fälliger Forderungen aus dem Vertrag.
6. Wurde ein Individualprodukt bereits vollständig vertragsgemäß gefertigt oder hat die Ausführung ein Stadium erreicht, in dem das Produkt oder speziell beschaffte Materialien wirtschaftlich nicht für andere Bestellungen verwendet werden können, kann der Auftragnehmer seine Zustimmung zur Stornierung von der Zahlung von bis zu 100 % des Nettowerts des jeweiligen Produkts oder des stornierten Teils der Bestellung abhängig machen.
7. Allein der Wunsch des Bestellers, die Bestellung zu stornieren, führt nicht zur Beendigung des Vertrags.

§ 7. Preise und Steuern

1. Sofern nicht anders angegeben, sind die vom Auftragnehmer genannten Preise Nettopreise.
2. Zum Preis wird die Umsatzsteuer nach den für das jeweilige Geschäft geltenden Regeln und Sätzen hinzugerechnet.
3. Abrechnungswährung ist die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung angegebene Währung.
4. **Die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 0 %, insbesondere bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Waren, ist von der Erfüllung der sich aus den geltenden Steuervorschriften ergebenden Voraussetzungen abhängig.**
5. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer korrekte steuerliche Angaben zu übermitteln, einschließlich einer aktiven EU-USt-IdNr., sofern diese erforderlich ist.
6. Erweisen sich die vom Käufer übermittelten Angaben als unrichtig und führt dies zur Pflicht, Steuern zu berechnen, oder zum Entstehen anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen, nehmen die Parteien im gesetzlich zulässigen Umfang eine entsprechende Korrektur der Abrechnung vor.

§ 8. Zahlungen

1. Die Zahlung erfolgt zu den im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung festgelegten Bedingungen.
2. Der Verkäufer kann vor Produktionsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe eines Teils oder des gesamten Preises verlangen.
3. Übliche Zahlungsart ist die Banküberweisung. Stellt der Auftragnehmer eine entsprechende Funktion bereit, kann die Zahlung auch per Zahlungskarte oder über einen Zahlungsdienstleister erfolgen.
4. Ein hinausgeschobener Zahlungstermin bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.
5. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Auftragnehmers, sofern zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen.
6. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen im Geschäftsverkehr und die fälligen Kosten der Forderungsbeitreibung nach den geltenden Vorschriften verlangen.
7. Bei Zahlungsrückständen kann der Auftragnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang die Ausführung der betreffenden oder weiterer Bestellungen aussetzen, die weitere Zusammenarbeit von einer Vorauszahlung abhängig machen und fällige Forderungen geltend machen.

§ 9. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt zu laufen, sobald alle für den Produktionsbeginn erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere nach Vertragsschluss, Eingang der erforderlichen Vorauszahlung, Erhalt vollständiger technischer Daten und Freigabe der erforderlichen Technischen Dokumentation durch den Besteller.
2. Als „unverbindlich“, „voraussichtlich“, „ca.“ oder ähnlich bezeichnete Fristen sind Schätzwerte.
3. Eine Lieferzeit ist nur garantiert, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich als „garantierten Termin“ bezeichnet.
4. Eine Änderung der Bestellung durch den Besteller kann eine entsprechende Verschiebung der Lieferzeit zur Folge haben.
5. Eine Verzögerung des Bestellers bei der Übermittlung von Informationen, Dokumenten, Freigaben oder Zahlungen verschiebt die Lieferzeit entsprechend.

§ 10. Lieferung und Incoterms® 2020

1. Art, Ort und Bedingungen der Lieferung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
2. **Die Incoterms®-Regeln gelten nur, wenn die Parteien im Angebot, in der Bestellung, in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen vereinbarten Dokument ausdrücklich eine konkrete Incoterms®-Klausel und den Lieferort angeben. In diesem Fall finden die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC) Anwendung, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.**
3. **Vereinbaren die Parteien die Anwendung einer Incoterms®-Klausel, sollte die Auftragsbestätigung die maßgebliche Klausel und den genauen Ort angeben, z. B. „FCA Cmentarna 26, 63-200 Cielcza, Poland, Incoterms® 2020“ oder „DAP [genaue Adresse des Kunden], Incoterms® 2020“.**
4. Bei FCA erfüllt der Auftragnehmer seine Lieferpflicht gemäß der FCA-Klausel am angegebenen Ort, und die Gefahr geht gemäß dieser Klausel über.
5. Bei DAP organisiert der Auftragnehmer den Transport zum angegebenen Bestimmungsort, das Entladen obliegt dem Besteller, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
6. **Vereinbaren die Parteien keine Incoterms®-Klausel, bestimmen die Auftragsbestätigung, das Angebot, die individuellen Vereinbarungen der Parteien und diese AVB die Art der Lieferung, die Verteilung der Transportkosten und den Zeitpunkt des Gefahrübergangs.**
7. Die Transportkosten sind im Produktpreis nicht enthalten, es sei denn, das Angebot oder die Auftragsbestätigung bestimmt etwas anderes.
8. Die Incoterms® regeln weder den Eigentumsübergang am Produkt noch die Zahlungsfrist, die Mängelhaftung, Reklamationen oder die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 11. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Produkts geht gemäß der vereinbarten Incoterms®-2020-Klausel oder den sonstigen in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferbedingungen auf den Besteller über.
2. Unabhängig vom Gefahrübergang behält sich der Auftragnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang das Eigentum an den Produkten bis zum Eingang der vollständigen Zahlung aller diese Produkte betreffenden Forderungen vor.
3. Bis zum Eigentumsübergang ist der Besteller verpflichtet, die Produkte so aufzubewahren, dass sie identifizierbar bleiben, und keine Handlungen vorzunehmen, die die Rechte des Auftragnehmers beeinträchtigen könnten, unter Berücksichtigung der zwingenden Vorschriften des am Belegenheitsort des Produkts geltenden Rechts.
4. Bei grenzüberschreitenden Geschäften kann die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten dem Recht des Staates unterliegen, in dem sich das Produkt befindet.

§ 12. Übernahme der Produkte

1. Bei der Annahme der Sendung hat der Besteller insbesondere die Anzahl der Pakete oder Paletten, den Zustand der Verpackung und sichtbare Beschädigungen der Produkte zu prüfen.
2. Wird ein Transportschaden festgestellt, sollte der Besteller, wenn möglich, dem Frachtführer gegenüber einen Vorbehalt erklären, ein Schadensprotokoll erstellen, Fotos anfertigen und den Auftragnehmer unverzüglich informieren.
3. Das Fehlen eines Schadensprotokolls führt nicht automatisch zum Verlust aller Ansprüche gegen den Auftragnehmer, kann jedoch die Feststellung von Zeitpunkt und Ursache des Schadens erschweren.
4. Der Besteller sollte die Produkte vor der Montage prüfen.
5. Ein Produkt, dessen Mangel oder Beschädigung vor der Montage sichtbar ist, darf nicht montiert werden, bevor das weitere Vorgehen mit dem Auftragnehmer abgestimmt wurde.

§ 13. Planung, Auswahl und Montage

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, umfasst der Verkauf eines Produkts nicht die Planung des Dachentwässerungssystems, hydraulische Berechnungen, die Festlegung der erforderlichen Anzahl von

Überläufen, ihrer erforderlichen Leistung und des Montageorts, die Prüfung der gesamten Gebäude- oder Dachplanung und auch nicht die Montage der Produkte.

2. Der Besteller ist für die richtige Auswahl des Produkts für das konkrete Objekt, die Planung, das Dachsystem und die Abdichtung verantwortlich.
3. Der Besteller ist insbesondere verantwortlich für die Festlegung der erforderlichen Anzahl, Anordnung und Abflussleistung der Überläufe sowie für die Übereinstimmung der Lösung mit der Bauplanung, den technischen Anforderungen und den am Ort der Investition geltenden Vorschriften.
4. Vom Auftragnehmer übermittelte technische Informationen zum Produkt stellen keine Installationsplanung und keine Bauplanung dar, es sei denn, die Parteien haben einen gesonderten Vertrag über eine solche Leistung geschlossen.
5. Die Montage ist gemäß der Technischen Dokumentation, den Anleitungen und den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.

§ 14. Materialien, Nutzung und Einsatzumgebung

1. Der Käufer sollte vor dem Kauf die Eignung des Produktmaterials für die Bedingungen prüfen, unter denen es eingesetzt wird.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die nach Gefahrübergang auf den Besteller entstehen, soweit sie insbesondere auf fehlerhafter Montage, unsachgemäßer Lagerung, mechanischen Beschädigungen, dem Einsatz aggressiver Chemikalien, unsachgemäßer Reinigung oder Wartung, galvanischer Korrosion, der Einwirkung einer Umgebung, für die das jeweilige Material nicht vorgesehen war, oder auf einer Veränderung des Produkts ohne Zustimmung des Auftragnehmers beruhen, sofern ein entsprechender Ursachenzusammenhang besteht.
3. Bei besonders aggressiver Umgebung, einschließlich industrieller, maritimer oder Schwimmbadumgebung, oder bei Einwirkung besonderer Chemikalien sollte der Besteller den Auftragnehmer vor Vertragsschluss darüber informieren, wenn er eine Bestätigung der Eignung eines bestimmten Materials erwartet.

§ 15. Mängelhaftung, Garantie und Reklamationen

1. Im B2B-Verkehr ist die Haftung des Auftragnehmers für Sachmängel der Produkte im weitestgehend nach geltendem Recht zulässigen Umfang ausgeschlossen.
2. Der Ausschluss gilt nicht in Fällen, in denen diese Haftung nach zwingenden Vorschriften nicht wirksam ausgeschlossen werden kann, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Eine Qualitätsgarantie besteht nur, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich in einem gesonderten Dokument oder in der Auftragsbestätigung gewährt hat. Umfang und Dauer der Garantie ergeben sich aus diesem Dokument.
4. Unabhängig davon kann der Besteller dem Auftragnehmer eine festgestellte Vertragswidrigkeit oder einen Mangel des Produkts melden.
5. Die Meldung sollte nach Möglichkeit die Bestell- oder Rechnungsnummer, die Bezeichnung des Produkts, eine Beschreibung des Problems, das Datum der Feststellung, Fotodokumentation, Angaben zur Montageart und zu den Nutzungsbedingungen, soweit relevant, sowie die erwartete Art der Erledigung enthalten.
6. Meldungen sind an folgende Adresse zu richten: office@prorooft-systems.eu.
7. Der Besteller sollte dem Auftragnehmer die Untersuchung des Produkts ermöglichen, bevor das Produkt repariert, verändert, demontiert oder zerstört wird, es sei denn, ein sofortiges Handeln ist zur Vermeidung weiteren Schadens erforderlich.
8. Wird die Haftung des Auftragnehmers bestätigt, wird die Art der Behebung den Umständen entsprechend festgelegt und kann insbesondere Reparatur, Austausch, Nachlieferung eines fehlenden Elements, eine angemessene Preisminderung oder die Erstattung eines angemessenen Teils des Preises umfassen.

§ 16. Haftung des Auftragnehmers

1. Im gesetzlich zulässigen Umfang haftet der Auftragnehmer nur für den tatsächlichen Schaden, der in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags steht.
2. Im gesetzlich zulässigen Umfang haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn sowie für mittelbare, Folge- oder wirtschaftliche Schäden, insbesondere Produktionsausfall, Verlust eines Vertrags, Umsatzausfall oder Stillstandszeiten, es sei denn, zwingende Vorschriften bestimmen etwas anderes.

3. Die Gesamthaftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit einer konkreten Bestellung ist, unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs, auf 100 % des Nettowerts der Bestellung begrenzt, auf die sich das haftungsbegründende Ereignis bezieht.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vom Besteller vorsätzlich verursachte Schäden und nicht in sonstigen Fällen, in denen eine Beschränkung oder ein Ausschluss der Haftung nach zwingenden Vorschriften unzulässig ist.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Planungsentscheidungen des Bestellers oder Dritter und nicht für die Richtigkeit der Planung des Daches, des Entwässerungssystems oder des gesamten Objekts, wenn deren Erstellung nicht Gegenstand des Vertrags mit dem Auftragnehmer war.

§ 17. Höhere Gewalt

1. Eine Partei haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung einer Verpflichtung, soweit diese die Folge eines Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle ist, dessen Folgen sie vernünftigerweise nicht vermeiden oder überwinden konnte.
2. Als solche Ereignisse können insbesondere Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, Unruhen, Terrorismus, Brand, Überschwemmung, Naturkatastrophe, Epidemie oder Pandemie, Streik, Ausfall von Infrastruktur, Energiemangel, schwerwiegende Transportstörungen, Embargo, Sanktionen, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie außergewöhnliche Störungen der Lieferkette gelten.
3. Die von einem solchen Ereignis betroffene Partei sollte die andere Partei unverzüglich informieren, wenn dies vernünftigerweise möglich ist.
4. Die Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend um die Dauer des Hindernisses und die zur Wiederaufnahme der Ausführung vernünftigerweise erforderliche Zeit.
5. Dauert das Hindernis länger als 60 Tage, kann jede Partei den nicht erfüllten Teil des Vertrags durch Mitteilung an die andere Partei beenden, sofern die Parteien nicht eine andere Lösung vereinbaren.

§ 18. Geistiges Eigentum und Dokumentation

1. Die Rechte des geistigen Eigentums an den vom Auftragnehmer erstellten Materialien, insbesondere Zeichnungen, 2D- und 3D-Modellen, CAD-Dateien, Entwürfen, konstruktiven Lösungen, Visualisierungen, Fotografien, Anleitungen, technischen Beschreibungen, Produktionsdokumentation und Know-how, verbleiben beim Auftragnehmer oder beim jeweiligen Berechtigten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
2. Die Zahlung des Preises für ein Produkt bedeutet weder die Übertragung der Urheberverwertungsrechte an der Technischen Dokumentation noch die Übertragung des Know-hows des Auftragnehmers.
3. Der Besteller darf die ihm übergebene Technische Dokumentation in dem Umfang nutzen, der für den Kauf, die Montage, die Nutzung, den Betrieb, die Wartung und den Service der erworbenen Produkte sowie für die Durchführung der Investition, für die die Produkte erworben wurden, erforderlich ist.
4. Ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers darf der Besteller die Technische Dokumentation des Auftragnehmers weder zur Herstellung von Produkten durch den Besteller noch zur Beauftragung Dritter mit deren Herstellung nutzen, die Lösungen des Auftragnehmers nicht kopieren, um ein Konkurrenzprodukt in Verkehr zu bringen, und die Dokumentation zu diesen Zwecken nicht Dritten zugänglich machen.
5. Der Besteller darf den erforderlichen Teil der Dokumentation an den Planer, den Ausführenden, den Investor oder einen anderen Beteiligten der Investition weitergeben, wenn dies für die ordnungsgemäße Verwendung des erworbenen Produkts erforderlich ist.
6. Die vom Besteller an den Auftragnehmer übergebene Dokumentation darf vom Auftragnehmer in dem für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Umfang verwendet werden.
7. Der Besteller erklärt, dass er berechtigt ist, dem Auftragnehmer die für die Ausführung der Bestellung benötigten Dokumente und Materialien zu übergeben.

§ 19. Daten und Vertraulichkeit

1. Die Parteien dürfen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltene Informationen in dem für die Durchführung und die Erfüllung rechtlicher Pflichten erforderlichen Umfang verwenden.

2. Technische, kaufmännische oder organisatorische Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder offensichtlich vertraulichen Charakter haben, dürfen Dritten nicht offengelegt werden, außer wenn dies zur Vertragsdurchführung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die ohne Vertragsverletzung öffentlich zugänglich sind.

§ 20. Anwendbares Recht und CISG

1. Auf die AVB, Bestellungen und alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller findet das Recht der Republik Polen Anwendung, unter Ausschluss der Kollisionsnormen, die zur Anwendung eines anderen Rechts führen, soweit eine solche Rechtswahl rechtlich zulässig ist.
2. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, geschlossen in Wien am 11. April 1980 (CISG), auf den Vertrag aus.
3. Die vorstehende Rechtswahl berührt nicht die Anwendung von Vorschriften, die nach den maßgeblichen Regelungen nicht vertraglich ausgeschlossen werden können.

§ 21. Gerichtsbarkeit

1. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Durchführung, Beendigung, Wirksamkeit oder Auslegung, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständigen Gerichte der Republik Polen, sofern zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen.
2. Die Parteien betrachten diese Bestimmung als Gerichtsstandsvereinbarung in Bezug auf das aus dem Vertrag folgende Rechtsverhältnis.

§ 22. Sprachfassungen

1. Die AVB können in polnischer Sprache sowie in anderen Sprachfassungen, insbesondere in deutscher, tschechischer, französischer und italienischer Sprache, zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Sprachfassungen sollten inhaltlich der polnischen Fassung der AVB entsprechen.
3. Bei Auslegungsunterschieden zwischen den Sprachfassungen ist die polnische Fassung die Ausgangs- und maßgebliche Fassung, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

§ 23. Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung der individuellen Vertragsbedingungen bedarf einer Vereinbarung der Parteien in Textform oder schriftlich, sofern der Vertrag keine besondere Form verlangt.
2. Erweist sich eine Bestimmung der AVB als nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AVB nicht, sofern die Natur des Vertrags keine abweichende Rechtsfolge erfordert.
3. Die Parteien werden bestrebt sein, eine solche Bestimmung durch eine rechtmäßige Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
4. Die aktuelle Fassung der AVB wird vom Verkäufer auf der Website www.prorooft-systems.eu bereitgestellt und kann als Anhang zu einer elektronischen Nachricht übermittelt werden.
5. Für einen konkreten Vertrag gilt die vom Käufer akzeptierte und für die jeweilige Bestellung maßgebliche Fassung der AVB.
6. Der Verkäufer sollte einen Nachweis über die Bereitstellung und die Annahme der jeweiligen Fassung der AVB durch den Käufer aufbewahren.